

Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika einsatzfähig zu machen und seinen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Einrichtung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

15. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bewältigen können;

16. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

17. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses durchgeführt werden kann;

18. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er vom 8. bis 22. Juni 2003 eine multidisziplinäre Mission mit dem Auftrag entsandte, die vorrangigen Bedürfnisse der Region und die Probleme zu ermitteln, mit denen sie auf den Gebieten Frieden, Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, Menschenrechte, HIV/Aids und humanitäre Angelegenheiten konfrontiert ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/97

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²⁵².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin,

²⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nepal, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Sudan und Vietnam.

Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

61/97. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²⁵³,

überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur letztlichen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁵⁴ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen

²⁵³ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

²⁵⁴ Siehe Resolution S-10/2.

teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2006 nicht in der Lage war, die in der Resolution 60/88 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/98

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/396, Ziff. 9)²⁵⁵.

61/98. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission²⁵⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998,

54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004 und 60/91 vom 8. Dezember 2005,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission²⁵⁶;

2. *bekräftigt* die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskommission;

3. *beschließt* die folgenden zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Abrüstungskommission:

a) Die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission und ihrer Nebenorgane sollen nach Möglichkeit mindestens drei Monate vor Beginn der Arbeitstagung der Kommission auf einer Organisationstagung gewählt werden; dementsprechend sollen die Regionalgruppen ihre Kandidaten so früh wie möglich benennen, damit sichergestellt ist, dass die Wahlen unter Einhaltung der genannten Frist stattfinden können;

b) den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, den Entwurf der Tagesordnung der Arbeitstagung der Kommission so früh wie möglich auf den Organisationstagungen der Kommission zu verabschieden;

c) den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, der Kommission ihre nationalen Arbeitsdokumente so früh wie möglich vor Beginn der Arbeitstagung zu unterbreiten, um die Beratung in den anstehenden Sitzungen zu erleichtern;

d) die Kommission soll sich darum bemühen, den Dialog mit anderen Organen des Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, also dem Ersten Ausschuss der Generalversammlung und der Abrüstungskonferenz, zu verstärken;

e) der Kommission wird nahe gelegt, nach Bedarf Abrüstungssachverständige, darunter auch diejenigen des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, zu den Erörterungen in ihren Plenarsitzungen einzuladen;

f) das Sekretariat wird ersucht, den der Kommission gewidmeten Bereich der Website der Vereinten Nationen zu verbessern, um die Arbeit der Kommission besser bekannt zu machen und aktuelle Informationen darüber bereitzustellen, und insbesondere die für die Beratungen der Kommission wichtigen Informationen und Dokumente rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;

4. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrü-

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika und der Republik Korea (im Namen der Mitglieder des erweiterten Vorstands der Abrüstungskommission).

²⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 42 (A/61/42).*